

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

Änderung vom ...

Entwurf vom 23.09.2015 / Anhörungsvorlage

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Waldverordnung vom 30. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 Bst. a

² Massnahmen der Jungwaldpflege sind:

- a. die Jungwuchspflege, die Dickungspflege und die Stangenholzdurchforstung zur Schaffung von standortgerechten, widerstands- und anpassungsfähigen Bestockungen;

Art. 28 Grundsätze
(Art. 26)

¹ Als Waldschäden gelten Schäden, die den Wald in seinen Funktionen erheblich gefährden und die verursacht werden durch:

- a. Naturereignisse wie Sturm, Waldbrand oder Trockenheit;
- b. Schadorganismen wie gewisse Viren, Bakterien, Würmer, Insekten, Pilze oder Pflanzen.

² Die Überwachung und Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen richtet sich nach den Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010².

Art. 29 Aufgaben des Bundes
(Art. 26 und 27a Abs. 2)

¹ Das BAFU hat zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. es legt unter Mitwirkung der betroffenen Kantone Strategien und Richtlinien zu Naturereignissen und Schadorganismen fest;
- b. es koordiniert die Massnahmen der Kantone, die eine kantonsübergreifende Bedeutung haben;
- c. es legt die Massnahmen der Kantone fest, sofern die Koordination nach Buchstabe b nicht ausreicht.

² Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) hat im Rahmen ihres Grundauftrags folgende Aufgaben:

- a. sie organisiert zusammen mit den kantonalen Forstdiensten die Erhebung von Daten, die für den Waldschutz von Bedeutung sind;
- b. sie informiert über das Auftreten von Schadorganismen und anderen Einflüssen, die den Wald gefährden können;
- c. sie berät in Waldschutzfragen die eidgenössischen und kantonalen Fachstellen.

Art. 30 Aufgaben der Kantone
(Art. 23 und 27 Abs. 1)

¹ Die Kantone sorgen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden insbesondere für die folgenden Massnahmen:

- a. die Erstellung dauerhafter technischer Anlagen sowie waldbauliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Feuer;
- b. die Verminderung physikalischer Belastungen des Bodens;
- c. die Bekämpfung von Schadorganismen durch Tilgung, Eindämmung oder Schadensbegrenzung in bezeichneten Gebieten;
- d. die Gebietsüberwachung, um neue Befallsherde von Schadorganismen rechtzeitig zu erkennen und deren Entwicklung zu verfolgen;
- e. die geeignete Information der Öffentlichkeit, um eine Verschleppung von Schadorganismen in bisher verschonte Gebiete zu verhindern;
- f. die Wiederbestockung nach Waldschäden.

² Sie erstatten dem BAFU auf Verlangen über die getroffenen Massnahmen Bericht.

Art. 31 Abs. 2

² Das Konzept umfasst forstliche Massnahmen, jagdliche Massnahmen, Massnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der Lebensräume sowie eine Erfolgskontrolle.

¹ SR 921.01
² SR 916.20

Art. 32 Theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung

(Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)

- ¹ Das BAFU sorgt zusammen mit den Hochschulen, den Kantonen und weiteren betroffenen Organisationen für die Aufrechterhaltung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie für die Einführung von theoretischen und praktischen Neuerungen.
- ² Das BAFU erlässt nach Anhörung der Kantone Richtlinien über die Voraussetzungen, den Inhalt, den Nachweis und die Qualitätssicherung der praktischen Weiterbildung.
- ³ Die Kantone sorgen zusammen mit dem BAFU dafür, dass die benötigte Anzahl Plätze für die praktische Weiterbildung zur Verfügung steht.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]**Art. 34 Arbeitssicherheit**

(Art. 21a und 30)

- ¹ Die Kantone sorgen zusammen mit Fachorganisationen dafür, dass zur Verbesserung der Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald Kurse für forstlich ungelernte Arbeitskräfte sowie für Landwirtinnen und Landwirte angeboten werden.
- ² Das BAFU erlässt eine Verordnung über Inhalt und Dauer dieser Kurse. Es regelt ausserdem die Anforderungen an die Ausbildungsanbieter sowie den Ausbildungsnachweis.
- ³ Holzerntearbeiten im Wald beinhalten das Fällen, Rücken, Entasten, Entrinden und Einschnelden von Bäumen und Baumstämmen.
- ⁴ Bei Holzerntearbeiten nach Naturereignissen ist der Arbeitssicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

5. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 36-37)**Aufgehoben****Art. 37a**

(Art. 33 und 34)

- ¹ Das BAFU ist zuständig für die Erhebungen der Daten zum Wald.
- ² Es erhebt in Zusammenarbeit mit der WSL:
 - a. im Landesforstinventar die Grundlagendaten zu den Standorten, den Funktionen und zum Zustand des Waldes;
 - b. die langfristigen Entwicklungsprozesse in den Naturwaldreservaten.
- ³ Die WSL erhebt im Rahmen ihres Grundauftrags in langfristigen Forschungsprogrammen die Belastung des Waldökosystems.
- ⁴ Das Bundesamt für Statistik (BFS) ist zuständig für die jährliche Befragung der Forstbetriebe (schweizerische Forststatistik).
- ⁵ Das BAFU informiert die Behörden und die Öffentlichkeit über die Erhebungen.

4. Abschnitt: Holzförderung**[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]****Art. 37b Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz**

(Art. 34a)

- ¹ Absatz und Verwertung von nachhaltig produziertem Holz werden ausschliesslich im vorwettbewerblichen und überbetrieblichen Bereich gefördert.
- ² Unterstützt werden können insbesondere innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Datengrundlagen, die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Ressourceneffizienz verbessern, sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- ³ Informationen, die im Zusammenhang mit unterstützten Tätigkeiten stehen, sind dem BAFU auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Art. 40 Abs. 3

- ³ Der durch Verfügung gewährte Beitrag an die Kosten von Projekten, die durch ausserordentliche Naturereignisse ausgelöst werden, beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a, c und d.

Art. 40a Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes

(Art. 37a)

- ¹ Die Höhe der globalen Abgeltungen an Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, richtet sich nach:
 - a. der Gefährdung der Waldfunktionen;
 - b. der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
 - c. der Qualität der Leistungserbringung.
- ² Sie wird zwischen dem BAFU und dem betroffenen Kanton ausgehandelt.

³ Abgeltungen können einzeln gewährt werden, wenn die Massnahmen unvorhersehbar waren und besonders aufwendig sind. Der Beitrag an die Kosten beträgt höchstens 40 Prozent und richtet sich nach Absatz 1 Buchstaben a und c.

⁴ Die Abgeltungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau und den vom BAFU für den Waldschutz festgelegten Strategien und Richtlinien Rechnung tragen.

Art. 40b Abfindung für Kosten
(Art. 37b)

¹ Eine Abfindung kann in Härtefällen ausgerichtet werden, wenn Einzelne besonders schwer betroffen sind und ihnen daher nicht zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

² Gesuche um Entschädigung sind nach Feststellung des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Durchführung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen und zu begründen.

³ Keine Abfindung wird für Ertragsausfälle oder immaterielle Schäden gewährt.

⁴ Der Bund vergütet den Kantonen im Rahmen der globalen Abgeltungen nach Artikel 40a zwischen 35 und 50 Prozent der durch die Abfindungen verursachten Auslagen.

Art. 41 Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und e sowie Abs. 4
(Art. 38 Abs. 1)

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, die zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes beitragen, richtet sich nach:

b. *Aufgehoben*

e. der Anzahl Hektaren der ausserhalb von Waldreservaten auszuscheidenden Fläche mit hohen Anteilen an Alt- und Totholz oder mit genügend Bäumen, die für die biologische Vielfalt des Waldes besonders wertvolle Strukturen aufweisen (Biotopbäume);

⁴ *Aufgehoben*

Art. 42

Aufgehoben

Art. 43 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und e–j sowie Abs. 4 bis 7
Waldbewirtschaftung

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfen an Massnahmen, welche die Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung verbessern, richtet sich:

- a. für Planungsgrundlagen der Kantone: nach der Grösse der kantonalen Waldfläche sowie der Waldfläche, die in die Planung oder in eine Wirkungsanalyse einbezogen wird;
- e. für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern: nach der Anzahl besuchter Kurstage;
- f. für die praktische Ausbildung von Waldfachleuten der Hochschulstufe: nach der Anzahl absolvierter Ausbildungstage;
- g. für die Jungwaldpflege: nach der Anzahl Hektaren des zu pflegenden Jungwaldes;
- h. für die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen: nach der Anzahl Hektaren, auf denen Massnahmen ergriffen werden;
- i. für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut: nach der Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten sowie der Anzahl der für die genetische Vielfalt wichtigen Baumarten in den Samenernteplantagen.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

j. für die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen: nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes.

⁴ Globale Finanzhilfen für die Förderung der Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern werden nur gewährt, wenn in Fachkursen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit die Kursanbieter über eine vom Bund anerkannte Ausbildung verfügen.

⁵ Globale Finanzhilfen für die Jungwaldpflege sowie die gezielte Anpassung von Waldbeständen an sich verändernde Klimabedingungen werden nur gewährt, wenn die Massnahmen dem naturnahen Waldbau Rechnung tragen.

⁶ Globale Finanzhilfen für die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden nur gewährt, wenn ein vom Kanton genehmigtes Bauprojekt oder Betriebskonzept mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis vorliegt.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

⁷ Globale Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen werden nur gewährt, wenn eine kantonale Planung vorliegt, die Erschliessung den Anforderungen von Artikel 13a entspricht und auf den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt.

Art. 44 Abs. 1 und 4

Aufgehoben

Art. 66 Verweis Sachüberschrift sowie Abs. 3

(Art. 50 und 51 Abs. 2)

³ Um einen Forstkreis oder ein Forstrevier zu leiten, müssen Waldfachleute mit höherer Ausbildung über praktische Erfahrung im Vollzug von hoheitlichen Aufgaben sowie über ausgewiesene Kompetenzen für die nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen verfügen.

II

Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Reglement vom 2. August 1994³ über die praktisch-forstliche Ausbildung von Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen im forstlichen Bereich wird aufgehoben.

III

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁴*Anhang 1*

Identifikator 156: *Aufgehoben*

Identifikator 157: statische Waldgrenze SR 921.0 Art. 10 Abs. 2, 13; SR 921.01 Art. 12a

2. Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005⁵*Anhang**Ziff. 3a Bst. e*

Kontrollen von Verpackungsmaterialien aus unverarbeitetem Holz gemäss internationalem Standard für Phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 der FAO:

1. Grundgebühr pro Containerladung	200
2. Zuschlag bei Terminversäumnis	100
3. Zuschlag bei Unterlassung der Anmeldung	200
4. Zuschlag für nicht konforme Verpackungsmaterialien	100
5. Zuschlag bei Befundfall pro Containerladung	150
6. Zuschlag bei Befundfall pro Probeentnahme/Analyse	350

3. Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010⁶*Art. 15 Abs. 3 und 4*

³ Das BLW kann in seinem Zuständigkeitsbereich für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.

⁴ Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann in seinem Zuständigkeitsbereich für Waren nach Anhang 5 Teil A aus EU-Mitgliedstaaten die Kontrollpflicht festlegen, sofern die phytosanitäre Lage dies erfordert.

Art. 50

Die Förderung von Waldschutzmassnahmen richtet sich nach den Artikeln 40–40b der Waldverordnung vom 30. November 1992⁷.

Art. 51 Abs. 2

² Das UVEK ist für folgende Bereiche zuständig:

- Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;
- andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

Art. 52 Abs. 2

² Das BAFU ist für den Vollzug dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften für folgende Bereiche zuständig:

- Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen;

³ AS 1994 2085; 2006 5241; 2007 4477; 2012 3631

⁴ SR 510.620

⁵ SR 814.014

⁶ SR 916.20

⁷ SR 921.01

- b. andere Pflanzen und Pflanzenteile, von denen eine erhebliche Gefährdung des Waldes in seinen Funktionen ausgehen kann.

Art. 55 Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft

Die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft ist für die wissenschaftlich-technischen Belange von Waldschutzfragen zuständig.

Art. 59 Abs. 2

² Gegen Verfügungen, die gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 erlassen werden, kann innert zehn Tagen beim BAFU Einsprache erhoben werden.

IV

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

[unter Vorbehalt Bereinigung Differenz Ergänzung WaG]

² Anstelle der Kriterien nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j kann sich die Höhe der Finanzhilfen für Erschliessungsanlagen, die vor dem 31. Dezember 2019 erstellt, angeschafft oder wiederinstandgestellt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

V

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 am ... [2. Quartal] 2016 in Kraft.

² Die Änderung der Gebührenverordnung BAFU gemäss Ziffer III.2 tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

³ Artikel 32, die Aufhebung des 5. Kapitels 2. Abschnitt (Art. 36-37), Artikel 66 Verweis Sachüberschrift sowie Absatz 3 und die Aufhebung des Reglements gemäss Ziffer II treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova